

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 04.02.2022 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 03.09.2021 nebst der zugehörigen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 21.01.2022 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Warnstufe 2 des Thüringer Frühwarnsystems

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfg) sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 nach dem Thüringer Frühwarnsystem folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises an:

I. Erster Abschnitt Besondere Infektionsschutzmaßnahmen

§ 1 Kontaktbeschränkung

- (1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen ausschließlich geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur mit nicht mehr als 40 Personen zulässig (abweichend von § 17 Abs. 1 S. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). § 17 Abs. 1 S. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht nur geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur zulässig, sofern nicht mehr als 15 Personen teilnehmen und die private Zusammenkunft ausschließlich mit:
 1. den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
 2. nicht mehr als fünf weiteren haushaltsfremden Personen

stattfindet. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, bleiben bei der Ermittlung der nach Satz 1 zulässigen Anzahl an Personen und Haushalten unberücksichtigt.

§ 2

Maximale Kapazitätsauslastung und Personenobergrenzen für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse sowie Entfallen der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung bei mehr als 50 Personen

- (1) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse in geschlossenen Räumen beträgt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 50 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 1.000 teilnehmenden Personen liegt (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entfällt.
- (2) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse außerhalb geschlossener Räume beträgt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 75 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 2.000 teilnehmenden Personen liegt (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- (3) § 18 Abs. 3a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt entsprechend.

§ 3

Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen

- (1) Für nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen liegt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die Personenobergrenze bei bis zu gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- (2) Für nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume liegt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die Personenobergrenze bei bis zu gleichzeitig 200 teilnehmenden Personen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

§ 4

3G-Zugangsbeschränkung

Ergänzend zu § 18 Abs. 1 Satz 1 gilt die 3G-Zugangsbeschränkung

1. in geschlossenen Räumen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1d bis i ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)
 - a) bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,
 - b) von Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere Museen, Archiven, Bibliotheken, Sehenswürdigkeiten und Denkmälern,
 - c) von Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 - d) von zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks,
 - e) von Solarien und
 - f) bei der Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen unabhängig von der Einrichtung, in welcher diese erbracht werden, wenn nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind.

2. außerhalb geschlossener Räume (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2c und d ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sowie von Ziffer 7.2 der Allgemeinverfügung des TMBJS)
 - a) für Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnliche Einrichtungen, ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation und
 - b) für Angebote des Freizeitsports und des organisierten Sportbetriebs.

§ 5 2G-Zugangsbeschränkung

Ergänzend zu den fortbestehenden 2G-Zugangsbeschränkungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a bis c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gelten diese abweichend von § 18 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2b bis e ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, Ziffer 7.1. der Allgemeinverfügung des TMBJS sowie abweichend von § 20b Nr. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ebenso in geschlossenen Räumen

1. von Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern sowie Thermen und Saunen, auch außerhalb geschlossener Räume,
2. von Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnlichen Einrichtungen; ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation,
3. bei Angeboten des Freizeitsports sowie des organisierten Sportbetriebs,
4. von Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen,
5. bei Auftritten und Proben von Orchestern, sofern Blasinstrumente verwendet werden, und von Chören,
6. von Freizeitparks und bildungsbezogenen Themenparks,
7. von Spielplätzen.

II. Zweiter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.02.2022 in Kraft und mit Ablauf des 02.03.2022 außer Kraft.
- (2) Die Allgemeinverfügung vom 06.02.2022 tritt mit Ablauf des 13.02.2022 außer Kraft.
- (3) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Begründung:

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Unstrut-Hainich-Kreis im übertragenen Wirkungskreis.

Die aktuell gültige ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat in Thüringen ein Frühwarnsystem etabliert. Nach § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO können durch den Unstrut-Hainich-Kreis, der sich derzeit in Warnstufe 2 dieses Frühwarnsystems befindet, mit der am 03.02.2022 erfolgten Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberster Gesundheitsbehörde Abweichungen von den Bestimmungen des Dritten und Vierten Abschnitts der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zur schrittweisen Öffnung zugelassen werden.

Dies gilt mit besonderem Blick auf die zwischenzeitlich in Thüringen vorherrschende Omikron-Variante (ca. 85% aller Infektionsfälle in Thüringen in der 4. Kalenderwoche), deren spezifischen Besonderheiten und Auswirkungen zu berücksichtigen sind (vgl. z.B. die Stellungnahmen des Expertenbeirates der Bundesregierung vom

a) 19.12.2021

(<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1992410/7d068711b8c1cc02f4664eef56d974e0/2021-12-19-expertenrat-data.pdf>) sowie vom

b) 22.01.2022

(<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2000790/9d2b24aef2a1745548ba870166b64b7e/2022-01-22-nr-3-expertenrat-data.pdf?download=1>).

In Deutschland wurden am 19. Januar 2022 erstmals mehr als 100.000 Neuinfektionen an einem Tag gemeldet. Dies resultiert insbesondere aus einem herabgesetzten Schutz vor Infektionen mit der Omikron-Variante durch vorbestehende Immunität. Hierdurch hat sich der Anteil der für SARS-CoV-2-Infektionen empfänglichen Bevölkerung kurzfristig in etwa verdoppelt. Zu berücksichtigen ist aber, dass derzeit der Anstieg der Infektionszahlen in Thüringen nicht in dem hohen Ausmaß den Bundestrend nachzeichnet. Gründe hierfür dürften in der regionalen Lage Thüringens als Binnenland, der in weiten Teilen geringeren Bevölkerungsdichte aufgrund der ländlich geprägten Struktur, dem späteren Abklingen der vierten Infektionswelle (Delta-Variante) und in den aufgrund der vierten Infektionswelle in Thüringen noch geltenden strengen Infektionsschutzmaßnahmen liegen.

Es gilt den weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens der fünften Infektionswelle (Omikron-Variante) in Deutschland, Thüringen sowie im Unstrut-Hainich-Kreis fortlaufend zu beobachten und zu bewerten. Es zeigt sich auch in Thüringen, dass bisher vor allem jüngere Bevölkerungsgruppen mit vielen Kontakten und weit weniger ältere Menschen betroffen sind, die besonderes Hospitalisierungsrisiko tragen, weshalb die Hospitalisierungsrate relativ stabil auf einem gleichbleibenden Niveau liegt.

Seit Beginn des Jahres haben sich Frühwarnindikator (7-Tage-Inzidenz), Schutzwert (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) und Belastungswert (prozentualer Anteil intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle an der Gesamtzahl der betreibbaren Intensivbetten in ganz Thüringen) wie folgt entwickelt:

Die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen mit COVID-19-infizierten Patienten ist von 33,0 % am 1. Januar 2022 auf 8,2 % am 10.02.2022 erheblich gesunken.

Die 7-Tage-Inzidenz im Unstrut-Hainich-Kreis ist im gleichen Zeitraum von 365,8 auf 802,4 gestiegen, die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz hingegen von 5,9 auf 4,5 gesunken.

Da zwei von drei der oben genannten Indikatoren (nämlich Schutzwert und Belastungswert) im Unstrut-Hainich-Kreis seit dem 27.01.2022 unter den in § 32 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Schwellenwerten der Warnstufe 3 liegen, ist am 02.02.2022 die Warnstufe 2 eingetreten. Daher sind erste Öffnungsschritte vertretbar.

Mögliche Veränderungen der Infektionslage auf länderübergreifender und regionaler Ebene sowie die weiteren Abstimmungen zwischen Bund und Ländern zu Öffnungsperspektiven (vgl. Ziffer 2 des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. Januar 2022), welche spätestens zum nächsten Termin am 16. Februar 2022 wieder Gegenstand sein werden, können zu Anpassungen führen.

Bei den aktuellen Öffnungsschritten gilt es gleichwohl zu beachten, dass man sich in Thüringen noch in einer Übergangsphase befindet und dass gemäß wissenschaftlicher Prognosen hinsichtlich der Hospitalisierung von COVID-19-Fällen ein landesweiter Anstieg erwartet wird.

Unter Berücksichtigung der zunehmenden Infektionszahlen sowie der damit einhergehenden Absonderungsmaßnahmen für Infizierte und Kontaktpersonen sind ebenso die Auswirkungen auf die Sicherstellung der kritischen Infrastrukturen im Blick zu behalten. Öffnungen sollen – insbesondere bis genauere Erkenntnisse zu den Auswirkungen der 5. Infektionswelle auf das Gesundheitssystem vorliegen (hier vor allem Normalstationen der Krankenhäuser) – mit Bedacht erfolgen, um Überlastungssituation zu vermeiden.

Nach alledem erscheinen aktuell unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände folgende Lockerungsschritte erforderlich, aber auch angemessen:

- Anhebung der Obergrenzen bei Kontaktbeschränkungen nach § 17 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO
- Anwendung von 3G-Zugangsbeschränkungen auf Bereiche bisheriger 2G-Zugangsbeschränkungen
- Anwendung von 2G-Zugangsbeschränkungen auf Bereiche bisheriger 2G-Plus-Zugangsbeschränkungen sowie auf bestimmte geschlossene Bereiche
- Höhere maximale Kapazitätsauslastung und Personenobergrenzen für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse bei fortbestehender 2G-Zugangsbeschränkung
- Höhere Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen bei fortbestehender 2G-Zugangsbeschränkung

Die Verhältnismäßigkeit dieser Allgemeinverfügung wird zudem durch die Befristung bis zum Ablauf des 02.03.2022 gewahrt. Sollte der Unstrut-Hainich-Kreis zwischenzeitlich wieder die Warnstufe 3 erreichen – Überschreiten der Schwellenwerte nach § 32 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bezogen auf zwei von drei Indikatoren des Thüringer Frühwarnsystems an drei aufeinanderfolgenden Tagen (vgl. die Veröffentlichung der maßgeblichen Werte und Warnstufen durch die oberste Gesundheitsbehörde auf der Internetseite <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>) – wird diese Allgemeinverfügung sodann aufgehoben werden.

Sollten weitere Öffnungsschritte unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens vertretbar sein, werden solche durch den Unstrut-Hainich-Kreis mit Zustimmung des TMASGFF ergriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr.6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Mühlhausen, den 12.02.2022

Harald Zanker
Landrat